ErstattungsfĤhige Mietwagenkosten / Verunfallter Transporter / Landgericht Ansbach ? Rechtsanwalt...

Beigesteuert von Rechtsanwalt Michael Schmidl Sonntag, 11. März 2012

Das Landgericht Ansbach hat entschieden, dass in Fällen, in denen das verunfallte Fahrzeug nicht in der Liste Fraunhofer enthalten ist,...

Das Landgericht Ansbach hat entschieden, dassŠin Fällen, in denen das verunfallte Fahrzeug nicht in der Liste Fraunhofer enthalten ist, zunächst aus der Schwacke-Liste der prozentuale Preisunterschied zwischen der Fahrzeuggruppe des beschädigten Fahrzeuges und derjenigen des Ersatzfahrzeuges zu ermitteln und dann auf die Preisangaben der Fraunhofer-Liste zu ù½bertragen ist.

Das Landgericht Ansbach stellt zunĤchst klar, dass bei der Feststellung der erstattungsfĤhigen Mietwagenkosten von der Eingruppierung des beschĤdigten Fahrzeugs, nicht des angemieteten Ersatzfahrzeugs, auszugehen ist. Sodann stellt die Berufungskammer fest, dass der durch den Unfall beschĤdigte Transporter (VW T5)Å nicht von der Fraunhofer-Liste erfasst wird; ausgewiesen wird dort jedoch das angemitete Fahrzeug (VW Caddy).

Das Landgericht Ansbach erachtet die Schwacke-Liste seit Oktober 2010 grundsĤtzlich nicht (mehr) fļr eine taugliche SchĤtzgrundlage, zieht die Liste Fraunhofer heran und nimmt einen Aufschlag vor. Die Berufungskammer am Landgericht Ansbach zieht jedoch die Schwacke-Liste nunmehr insoweit heran, als sie feststellt, dass dort im maÄŸgeblichen Postleitzahlengebiet die Preise der Gruppe 7 Tr. (beschĤdigtes Fahrzeug) ca. 25 % ļber denjenigen der Gruppe 6 (angemietetes Fahrzeug) liegen. Das Landgericht geht damit von der Fraunhofer-Liste aus und ermittelt den Wert auf Basis der Gruppe 6 (angemietetes Fahrzeug). Hierauf wird ein Aufschlag von 25 % (prozentualer Unterschied s.o.) vorgenommen. Hinzu kommt der ļbliche Aufschlag von 20 % wegen der statistischen UnwĤgbarkeiten der Erhebung nach Fraunhofer. Abgezogen werden dann noch die ersparten Eigenaufwendungen mit 3%.

Wäre innerhalb der ersten drei Tage nach dem Unfall angemietet worden, so hätte das Landgericht Ansbach noch einen weiteren Aufschlag von 10 % wegen unfallbedingter Besonderheiten wie Vorhaltekosten, Forderungsausfallrisiko etc. zugebilligt.

Anmerkung zu LG Ansbach, Urteil vom 01.03.2012, Az. 1 S 962/11 von Rechtsanwalt Michael Schmidl, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Fachanwalt für Versicherungsrecht, Partner der meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft, Gunzenhausen, Ansbach, Dinkelsbühl, Weißenburg, Feuchtwangen; www.meyerhuber.de.

Â

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 20:51